

**Haus- und Benutzungsordnung
für die Räumlichkeiten im Gebäude Marktstr. 1
der Gemeinde Bayerbach b. Ergoldsbach**



Stand: 23. Mai 2023

Das Gebäude der Gemeinde Bayerbach b. Ergoldsbach in der Marktstr. 1 wird von der Gemeinde betrieben. Im Erdgeschoss befindet sich eine verpachtete Gaststätte sowie weitere Räumlichkeiten, welche der heimatlichen Geschichte dienen. Die zwei Bürgersäle im Obergeschoss sind zur Durchführung von kulturellen und gesellschaftlichen Veranstaltungen, Konzerten, Theateraufführungen, Ausstellungen, gewerblichen Veranstaltungen usw. vorgesehen.

§ 1 Benutzer, Veranstalter

Die im Benutzungsvertrag angegebene Person ist für die überlassenen Räume der Veranstalter.

Der Benutzer hat der Gemeinde einen Verantwortlichen zu benennen, der während der Benutzung der Räume anwesend und für die Gemeinde erreichbar sein muss.

Auf sämtlichen Werbepostern ist der Name des Veranstalters zu nennen. Es entsteht nur ein Rechtsverhältnis zwischen Veranstalter und Besucher, nicht aber zwischen Besucher und der Gemeinde Bayerbach b. Ergoldsbach.

§ 2 Benutzungsvertrag und Vertragsgegenstand

Die Überlassung der Räume und Einrichtungen bedarf eines schriftlichen Überlassungsvertrages. Ergänzende Nebenabreden bedürfen ebenfalls der Schriftform.

Vertragsgegenstand ist die Überlassung von Räumlichkeiten im Gebäude Marktstr. 1, 84092 Bayerbach b. Ergoldsbach, insbesondere die Bürgersäle.

Der Vertragsgegenstand darf vom Benutzer/Veranstalter nur zu der im Vertrag genannten Veranstaltung und zum genehmigten Zweck benutzt werden. Nicht bestätigte Nutzungszwecke sind unzulässig. Ebenfalls unzulässig ist die Überlassung des Vertragsgegenstandes an Dritte.

§ 3 Gebühren für Veranstaltungen in den Bürgersälen

Die Gebühren (Anlage 1) richten sich nach der zum Zeitpunkt der Veranstaltung für die Bürgersäle gültigen Tarifliste für Benutzungs- und Nebenkosten, zuzüglich der jeweils gültigen Mehrwertsteuer.

Die Gebühren für diese Räume werden im jeweiligen Benutzungsvertrag festgelegt.

Die Gebühren schließen die Kosten für Wasser, Strom, Heizung usw. und einfache Reinigung mit ein. Bei überdurchschnittlicher Inanspruchnahme bleibt die Kostenerstattung vorbehalten.

Sofern die Bürgersäle nur stündlich gebucht werden, ist ebenfalls jeweils eine Tagespauschale zu entrichten.

§ 4 Haftung des Benutzers

Der Benutzer haftet für alle Schäden, die der Gemeinde an den überlassenen Räumlichkeiten, Einrichtungen, Geräten und Zugangswegen durch die Nutzung im Rahmen dieser Haus- und Benutzungsordnung entstehen.

Die Gemeinde Bayerbach haftet für Schäden des Benutzers oder Dritter nur, soweit sie infolge einer mangelhaften baulichen Beschaffenheit oder einer Verletzung der ihm als Eigentümer gesetzlich obliegenden Verkehrssicherungspflicht entstanden sind. Im Übrigen haftet der Benutzer, der die Gemeinde von allen Ansprüchen freizustellen hat. Insbesondere übernimmt die Gemeinde keine Haftung für Personen- und Sachschäden, die Garderobe und für Schäden auf den Parkplätzen abgestellten Fahrzeugen, welche im Zusammenhang mit der Veranstaltung geltend gemacht werden können. Diebstähle sind sofort nach ihrem Bekanntwerden der Gemeinde zu melden.

§ 5 Versicherungspflicht und Genehmigungen

Der Benutzer hat eine ausreichende Haftpflichtversicherung abzuschließen, durch welche auch die Freistellungsansprüche gedeckt werden. Dies ist der Gemeinde auf Verlangen nachzuweisen.

Der Benutzer hat für seine Veranstaltung rechtzeitig alle gesetzlich erforderlichen Anmeldungen vorzunehmen, alle notwendigen Genehmigungen einzuholen und die einschlägigen Vorschriften zu beachten.

Für Veranstaltungen, die die gesetzlich festgesetzten Sperrzeiten überschreiten, ist vom Benutzer beim Ordnungsamt der Gemeinde ein Antrag auf Sperrzeitverkürzung einzureichen.

Mit der Überlassung der Räume ist keine öffentlich-rechtliche Erlaubnis erteilt. Soweit erforderlich, ist nach § 19 LStVG die Veranstaltung rechtzeitig, d.h. spätestens eine Woche vorher, schriftlich oder zur Niederschrift beim Ordnungsamt der Gemeinde anzuzeigen. Ebenso ist ggf. die Gestattung eines vorübergehenden Gaststättenbetriebes nach § 12 GastG zu beantragen.

§ 6 Hausrecht

Das Hausrecht verbleibt bei der Gemeinde. Beauftragte der Gemeinde sind berechtigt, Benutzer der Räumlichkeiten, welche dieser Haus- und Benutzungsverordnung zuwiderhandeln, aus dem Gebäude zu verweisen. Die Anordnungen des Verantwortlichen sind zu befolgen. Beauftragte der Gemeinde haben jederzeit das Recht, Veranstaltungen beizuwohnen und gegebenenfalls Missbräuche sofort abzustellen.

§ 7 Verfehlungen gegen die Haus- und Benutzungsordnung

Verfehlungen gegen die Haus- und Benutzungsordnung können durch Hausverweis oder Hausverbot geahndet werden.

§ 8 Schlüsselausgabe

Schlüssel werden an den jeweiligen Benutzer nach Unterzeichnung des Benutzungsvertrages übergeben.

§ 9 SchADVorsorge, Mängelanzeigen

Alle Verantwortlichen haben sich vor der Benutzung der Räumlichkeiten und Einrichtungen vom ordnungsgemäßen Zustand dieser zu überzeugen. Es wird erwartet, dass die gesamten

Einrichtungsgegenstände von Veranstaltern, Benutzern und Besuchern mit größter Sorgfalt schonend und pfleglich behandelt werden.

Die überlassenen Räumlichkeiten und Einrichtungen müssen in tadellosem Zustand erhalten, also vor Beschädigungen bewahrt werden. Festgestellte oder auftretende Beschädigungen oder besondere Vorkommnisse müssen unverzüglich der Gemeinde bzw. dessen Beauftragte gemeldet werden.

§ 10 Dekoration und Ausschmückung der Räume

Bei der Auswahl und Anbringung der Dekorationsmittel ist darauf zu achten, dass die Feuersicherheit nicht beeinträchtigt wird (schwer entflammbar, Papier außer Reichweite von Personen und Beleuchtungskörpern usw.)

Das Benutzen von Konfetti, Reis, Rosenblättern ist strengstens verboten! Zuwiderhandlungen verpflichten zum Schadensersatz, der von der bereits getätigten Kautionsabrechnung abgerechnet wird.

Die Dekoration ist so anzubringen, dass durch die Befestigung keine Beschädigung an den Räumen oder Mobiliar bzw. sonstigen Einrichtungs- und Ausstattungsgegenständen entstehen kann.

Der Einsatz von Nebelanlagen, Trockeneis, Wunderkerzen, Sternwerfer oder ähnlichem, ist nicht gestattet.

Gänge, Notausgänge, Beleuchtung, Notbeleuchtung, Feuerlöscheinrichtungen, Türen und Ausgänge dürfen in ihrer Funktion nicht beeinträchtigt werden. Während des Betriebs müssen alle Türen von Rettungswegen unverschlossen sein.

Alle benutzten Räume und Flure sind nach der Veranstaltung besenrein zu übergeben. Toiletten sind nach der Veranstaltung in gereinigtem Zustand zu übergeben.

Sämtliche Verunreinigungen im Außenbereich – auch auf den Nachbargrundstücken – sind vom Veranstalter zu entfernen.

Die Abfallentsorgung ist ebenfalls Pflicht des Veranstalters und ist umgehend nach der Veranstaltung zu erledigen. Die gemeindlichen Mülltonnen stehen nur dem Gaststättenpächter im Erdgeschoss zur Verfügung, nicht den Veranstaltern.

§ 11 Technische Einrichtungen

Die technischen Einrichtungen des Vermieters (Ton- und Lichtanlage) in den Bürgersälen und den dazugehörigen Räumen dürfen nach Rücksprache mit der Gemeinde benutzt werden.

Es ist stets darauf zu achten, dass alle bestehenden Vorschriften, insbesondere zur Feuersicherheit und zur Verhütung von Unfällen, strengstens eingehalten werden.

§ 12 Bewirtung

Für die Bewirtung der Veranstaltung ist der jeweilige Benutzer eigenständig verantwortlich. Bei Bedarf ist eine gaststättenrechtliche Genehmigung nach § 12 GastG bei der Gemeinde zu beantragen.

§ 13 Einsicht in die Haus- und Benutzungsordnung

Die Haus- und Benutzungsordnung ist Bestandteil der Benutzungsvereinbarung und kann auf der Homepage der Gemeinde Bayerbach b. Ergoldsbach eingesehen werden. Des Weiteren ist die Haus- und Benutzungsordnung im Foyer des Gebäudes durch Aushang ersichtlich.

Änderungen bedürfen der Schriftform.

§ 14 Inkrafttreten

Die Haus- und Benutzungsordnung tritt nach Beschluss des Gemeinderates Bayerbach vom 23. Mai 2023 zum 01. Juni 2023 in Kraft.

Bayerbach b. Ergoldsbach 23. Mai 2023

GEMEINDE BAYERBACH b. Ergoldsbach

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Klanikow', is written over a faint, illegible stamp.

Klanikow
Erster Bürgermeister

Tarifliste für Benutzungsgebühren und Nebenkosten der Bürgersäle im Gasthaus Schlosswirt der Gemeinde Bayerbach b. Ergoldsbach

(Stand 23.05.2023)

Tarifliste für Veranstaltungen in den Bürgersälen

Die Benutzungsgebühren für Veranstaltungen in den Bürgersälen im Obergeschoss des Gasthauses Schlosswirt, werden wie folgt festgelegt:

1. Veranstaltungen von Gemeindebürgern, örtlichen Vereinen, Verbänden, Organisationen, Kirchen, öffentlichen Einrichtungen, Behörden und Bayerbacher Firmen (Gewerbeanmeldung in Bayerbach b. Ergoldsbach):
 - a) Bürgersaal groß 150,00 € netto pro Tag
 - b) Bürgersaal klein 75,00 € netto pro Tag
 - c) Bürgersäle klein und groß 225,00 € netto pro Tag

2. Veranstaltungen von nicht ortsansässigen Bürgern, Vereinen, Verbänden, Organisationen, Schulen, Kindergärten, Kirchen, öffentlichen Einrichtungen, Behörden und auswärtigen Firmen (Gewerbeanmeldung nicht in Bayerbach b. Ergoldsbach):
 - a) Bürgersaal groß 250,00 € netto pro Tag
 - b) Bürgersaal klein 175,00 € netto pro Tag
 - c) Bürgersäle klein und groß 425,00 € netto pro Tag

3. Veranstaltungen von gewerblichen Konzertveranstaltern bzw. Agenturen:
 - a) Bürgersaal groß 250,00 € netto pro Tag
 - b) Bürgersaal klein 175,00 € netto pro Tag
 - c) Bürgersäle klein und groß 425,00 € netto pro Tag

Die vorgenannten Benutzungsgebühren sind inklusive Nebenkosten (Kosten für Wasser, Strom, Heizung usw. und einfache Reinigung), zuzüglich der jeweils gültigen Umsatzsteuer und gelten für jegliche Veranstaltungen (gewerbliche Nutzer, private Feiern, Vereine usw.).
Bei überdurchschnittlicher Inanspruchnahme bleibt die Kostenerstattung vorbehalten.

Gemeindliche Einrichtungen (z.B. Grundschule oder Kindertageseinrichtungen) werden von den Benutzungsgebühren befreit.

Sofern die Bürgersäle nur stündlich gebucht werden, ist ebenfalls jeweils eine Tagespauschale zu entrichten.

Bei kostenpflichtigen Veranstaltungen ist eine Kautions von insgesamt 200,00 € zu hinterlegen.

Die Tarifliste tritt am 01.06.2023 in Kraft und gilt für alle Benutzungsverträge, die ab diesem Zeitpunkt abgeschlossen werden.

Bayerbach b. Ergoldsbach, 23. Mai 2023

GEMEINDE BAYERBACH b. Ergoldsbach



Klanikow
Erster Bürgermeister